



Jan Schmeisky



Lisa Eisele



Carina Minas

Revision 4.0

INTERREG-Controller gesucht? – Fördermittelprüfung durch die Interne Revision

I. Einleitung und Projekte im Überblick

Die INTERREG-Programme, eine Initiative der Europäischen Union, zielen darauf ab, grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Regionen zu fördern und gemeinsame Herausforderungen anzugehen. Zu den millionenschweren EU-Förderprogrammen gehören, unter anderen, die Programmräume „Interreg North-West Europe“, „Interreg Baltic Sea“ oder „Interreg Central Europe“. Sie bieten eine Plattform für den Austausch bewährter Praktiken, den Aufbau von Netzwerken und die gemeinsame Nutzung von Ressourcen über geografische Grenzen hinweg. INTERREG, oder, wie es offiziell heißt, die „europäische territoriale Zusammenarbeit“, ist ein wichtiger Teil der Struktur- und Investitionspolitik der Europäischen Union. Mit INTERREG werden grenzüberschreitende Kooperationen zwischen Regionen und Städten innerhalb Europas, aber auch angrenzender Dritt- und Partnerländer unterstützt, die das tägliche Leben beeinflussen, zum Beispiel im Verkehr, beim Arbeitsmarkt und im Umweltschutz. Unterschieden wird zwischen der grenzüberschreitenden, der transnationalen und der interregionalen Zusammenarbeit sowie der Zusammenarbeit von Gebieten in äußerster Randlage der EU untereinander mit mindestens einem benachbarten Dritt- oder Partnerland. Die Programme richten sich unter anderem an öffentliche Behörden aus Bund, Ländern und Kommunen, an Dienstleister, Hochschulen, Verbände, Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen aus verschiedenen Ländern und Regionen. Diese erarbeiten als Partner im Rahmen thematischer Projekte zusammen neue Strategien, Dienstleistungen und Konzepte. Dabei profitieren die Projektpartner vom gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

INTERREG-Projekte werden in verschiedenen Programmperioden durchgeführt und decken eine breite Palette von Themen ab, darunter europaweite Innovation, Umweltschutz, Kulturprojekte, Biomassenutzung, CO₂-Vermeidung,

Transport und weitere wichtige Projekte. In der aktuellen Förderperiode richten sich die Projekte auf das Ziel des europäischen Green Deals, um die EU moderner, ressourceneffizienter und wettbewerbsfähiger zu machen. Dabei konzentrieren sich die Projekte vor allem auf die Themen „Wirtschaft, Arbeit, Leben“, „Energie und Klimawandel“, „Umwelt und natürliche Ressourcen“, „Mobilität und Verkehr“ und „Raumentwicklung und Governance“. Je nach Programmraum stehen unterschiedliche Herausforderungen im Vordergrund. Darunter fallen zum Beispiel die Zugänglichkeit von Bildung und Arbeitsmärkten, Smart-City Ansätze sowie die E-Mobilität im europäischen Raum.

Die Finanzierung von INTERREG-Projekten erfolgt aus verschiedenen Quellen, darunter ein Eigenbeitrag der Partner, EU-Fördermittel und häufig auch nationale und regionale Fördermittel. Dabei kommt den Fördermitteln der Europäischen Union eine Schlüsselrolle zu. Die Förderungen können in drei Kategorien unterteilt werden: Die Förderung der Antragstellung, die Beteiligung an der Kofinanzierung der EU-Mittel und die Finanzierung eines zusätzlichen Projektbausteins. Je nach Art, stellt die EU-Fördermittel zwischen 20.000€ und 100.000€ je Kategorie zur Verfügung. Zu den förderfähigen Aktivitäten gehören vor allem die für die Projekte anfallenden Personalkosten, Machbarkeitsstudien, Marketingstrategien, Entwicklungsagenturen oder kleinere Infrastruktur- und Pilotinvestitionen.

Die Finanzkontrolle spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der finanziellen Integrität, der Rechenschaftspflicht und der Einhaltung der EU-Vorschriften. Sie bezieht sich auf die Überprüfung und Überwachung der finanziellen Mittel, die für Projekte verwendet werden und stellt sicher, dass sie gemäß den festgelegten Regeln und Bestimmungen ausgegeben werden. Um die Ziele der INTERREG-Projekte zu erreichen und gleichzeitig das Vertrauen in die Verwendung von EU-Mitteln zu stärken, ist eine gründliche und systematische Finanzkontrolle unerlässlich. Dieser Prozess trägt dazu bei, potenzielle Risiken zu identifizieren, Missbrauch vorzubeugen und sicherzustellen, dass die finanziellen Ressourcen effektiv für die beabsichtigten Zwecke genutzt werden. Wer die Fördermittel aus den INTERREG-Programmen in Anspruch nehmen möchte, braucht daher einen „Nationalen Controller“ – also einen Prüfer, der die ordnungsgemäße Verwendung der EU-Fördermittel entsprechend bestätigt.

Diese Kontrollinstanz dient dazu, dass nur die Ausgaben beim zuständigen Sekretariat eingereicht werden, die gemäß Projektantrag, Programm sowie nationaler und europäischer Regelungen förderfähig sind. Diese Kontrolle kann von mehreren Organisationen bzw. Personen durchgeführt werden: Auf der einen

Seite von unabhängigen externen Organisationen wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch von internen Kontrollinstanzen der Projektpartner.

II. Die Rolle der Internen Revision im INTERREG-Fördermittelprojekt

INTERREG-Fördermittelprojekte erfordern nicht nur eine präzise Planung und Implementierung, sondern auch eine gründliche Überwachung, um sicherzustellen, dass die finanziellen Ressourcen effizient genutzt und die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die Förderrichtlinien eingehalten werden. In diesem Zusammenhang spielt, neben Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Interne Revision eine entscheidende Rolle. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Interne Revision (IR) die Funktion des INTERREG-Controllers übernehmen kann, steht im Mittelpunkt dieser Betrachtung. Eine Antwort auf diese Frage erfordert eine differenzierte Betrachtung hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der Übernahme dieser Aufgabe durch die Interne Revision und hinsichtlich der vorhandenen Kompetenzen der Internen Revision.

Die erste Frage hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit ist regelmäßig zu bejahen. Die First-Level Controller müssen von denen im Projekt arbeitenden Personen unabhängig sein. Bei externen Prüfungsgesellschaften ist diese Bedingung einfacher gegeben. Möchte man die FLC intern in seinem Unternehmen durchführen lassen, müssen zwei signifikante Punkte eingehalten werden. Unter der Voraussetzung, dass die Interne Revision unabhängig von den im INTERREG-Projekt involvierten Personen agiert, besteht die Möglichkeit für die Interne Revision einer Gesellschaft die Funktion des INTERREG-Controllers zu übernehmen. Hierzu muss die Interne Revision nicht nur von den Mitarbeitern, sondern auch von dem geprüften Bereich unabhängig sein. Dabei sollte vor allem sichergestellt sein, dass der Leiter der IR direkten und unbeschränkten Zugang zu leitenden Führungskräften und der Geschäftsleitung bzw. den Überwachungsorganen haben. Des Weiteren sollte die Interne Revision objektiv bei der Durchführung ihrer Arbeit vorgehen und ihre Beurteilung prüferischer Sachverhalte nicht anderen Einflüssen unterordnen. Besonders sollte dies der Fall sein, wenn eine Interne Revision als Stabstelle der Geschäftsführung/des Vorstands bzw. des Leitungsorgans fungiert. Wir verweisen in diesem Kontext auf das IPPF (International Professional Practices Framework) der IIA und insbesondere Standards 1100 (Independence and Objectivity) ff.

Auch die zweite Frage nach der hinreichenden Kompetenz wird regelmäßig zu bejahen sein. Vorausgesetzt wird dabei ein gewisses Mindestmaß an Fähigkeiten, Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich des Financial Auditing. Anderenfalls muss die Interne Revision in der Lage sein, sich die benötigten Fachkompetenzen zu beschaffen, die erforderlich sind, um ihre Verantwortlichkeiten zu erfüllen. Da es sich bei den INTERREG Projekten um grenzübergreifende Projekte handelt, bedeutet dies im Falle der FLC insbesondere auch umfassende Englischkenntnisse, da die zu bearbeitenden Dokumente (z.B. Checklisten) sowie Hilfestellungen (z.B. Programme Manual) in englischer Sprache verfasst wurden. Zudem müssen interne Revisoren ihren beruflichen Sorgfaltspflichten nachkommen und unter anderem eine kritische Grundhaltung behalten. Während auch dies bei externen Prüfungsgesellschaften berufsbedingt gegeben ist, müssen die internen FLC nach diesen Aspekten gewählt werden. Auch in diesem Kontext verweisen wir auf das IPPF (International Professional Practices Framework) der IIA und insbesondere Standards 1200 (Proficiency and Due Professional Care) ff.

Die Übernahme der Aufgaben des INTERREG-Controllers durch die Interne Revision eröffnet somit ein Betätigungsfeld für die Interne Revision, setzt jedoch eine klare rechtliche Basis und eine ausreichende fachliche Qualifikation voraus. Eine sorgfältige Prüfung der Unabhängigkeit sowie der notwendigen Fähigkeiten stellen daher einen entscheidenden Schritt dar, um die erfolgreiche Umsetzung der Aufgaben des INTERREG Controllers im Rahmen eines INTERREG-Fördermittelprojekts sicherzustellen.

III. Revisionsdurchführung

Unmittelbar nach der Genehmigung des Projekts ist jeder Projektpartner dazu aufgefordert, einen eigenen INTERREG-Controller/First-Level-Controller (FLC) zu bestimmen, der im Vorfeld von den Verantwortlichen der Programmräume zertifiziert werden muss – unabhängig davon, ob die Prüfung durch die Interne Revision oder einen externen Prüfer durchgeführt wird. Jeder Projektpartner ist dazu verpflichtet, halb- oder ganzjährig einen Finanzbericht zu erstellen und diesen einer unabhängigen Prüfung zu unterziehen.

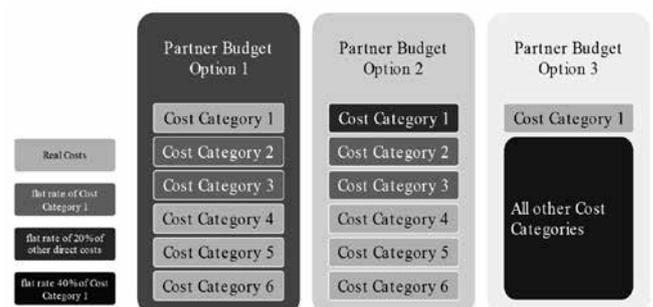
Neben einer von den INTERREG Verantwortlichen der EU durchgeführten Schulung hinsichtlich der Regularien dient das „Programme Manual“ als zentraler Dreh- und Angelpunkt. Dieses Referenzhandbuch fungiert als Schlüsselinstrument und bietet eine unverzichtbare Quelle für alle Beteiligten, sei es Antragsteller,

Projektpartner, Finanzmanager oder Controller (FLCs). Durch die klare Darstellung von Prozessen, Regeln und Richtlinien fördert es Transparenz, Effizienz und die Einhaltung von Vorschriften, wodurch die Ziele der INTERREG-Programme nachhaltig unterstützt werden.

INTERREG-Controller/FLCs finden im „Programme Manual“ klare Anweisungen und Richtlinien für ihre Aufgaben. Diese umfassen den Prüfungsprozess, die zu überprüfenden Dokumente und die Berichterstattung. Die standardisierten Verfahren stellen sicher, dass die Kontrollen einheitlich und effizient durchgeführt werden, wodurch die finanzielle Integrität der Projekte gewährleistet ist. Hierzu ist anzumerken, dass die verschiedenen Programme (z.B. Central Europe, Baltic Sea) durchaus große Ähnlichkeiten aufweisen, bei genauerer Betrachtung jedoch deutliche Unterschiede in den Details (unter anderem die Verantwortlichkeit bei der Prüfung verschiedener Kosten) aufweisen, die sowohl von Lead- und Projektpartnern als auch vom Controller zu berücksichtigen sind.

Die EU-Verordnungen legen unterschiedliche Kostenkategorien fest. Die förderfähigen Kostenkategorien umfassen dabei grundsätzlich Personalkosten, Büro- und Verwaltungsausgaben, Reise- und Unterbringungskosten, Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen sowie Ausrüstungskosten. Für sie sind jeweils spezifische Regelungen definiert, die auch den Prüfungsumfang definieren und die Schwerpunkte in der Prüfung setzen. Für gewöhnlich muss jede Kostenkategorie umfangreich (d.h. Vollprüfung. Stichprobenartige Prüfungshandlungen sind bei FLC Prüfungen nicht hinreichend) geprüft werden. Besonders muss man darauf achten, dass keine Kosten doppelt angesetzt werden. Um dies zu gewährleisten und einen Anhaltspunkt für die Kostenansetzung sowie Prüfung zu schaffen, sind im „Programme Manual“ detaillierte Beschreibungen aufgeführt hinsichtlich der Kategorisierung der Ausgaben.

Um den Verwaltungs- und Prüfungsaufwand zu minimieren, wurden in den vergangenen Jahren verschiedene „Budget-Options“ eingeführt. Mit der Implementierung von Pauschalbeträgen („lump sums“) oder Zuschlägen, die ähnlich wie Gemeinkostenzuschläge



fungieren, konnte der administrative Aufwand reduziert werden. Der obigen Abbildung können die drei Budget-Optionen entnommen werden, aus denen sich die Projektpartner eine Option zur Anwendung auswählen können. Die Wahl beeinflusst den Aufwand der FLC signifikant. Während der Prüfer beispielsweise in der Option 1 sowohl „Cost Category (CC) 1“, als auch CC4-6 prüfen muss und lediglich CC2 und CC3 als Flatrate ansetzen kann, prüft ein FLC bei einem Projektpartner, der Option 3 gewählt hat, ausschließlich die CC1. Die übrigen Kosten können als Flatrate mit 40% der CC1 abgegolten werden.

Die wohl wichtigste Prüfung im Rahmen der FLC ist die der Personalkosten, die in der Regel auch den größten Kostenanteil der geförderten Projekte bilden. Hierbei sind insbesondere die Überprüfung der Lohn- und Gehaltskosten sowie deren einzelnen Bestandteile von besonderer Relevanz. In diesem Fall bieten sich neben der Prüfung der einzelnen Kosten auch die Ausführung von Kontrollprüfungen im internen Kontrollsystem (IKS) an. Beispielsweise kann im Rahmen der Prüfung von Personalkosten geprüft werden, ob die Personalstammdaten als Grundlage für die Abrechnung korrekt sind.

Prüfungen von Elementen des IKS spielen auch im Hinblick auf Regelungen zur Auftragsvergabe eine wichtige Rolle. Oftmals muss durch den INTERREG-Controller sichergestellt werden, dass vergaberechtliche Regelungen und Grenzen bei der Auftragsfreigabe eingehalten werden. Bei den übrigen Kostenkategorien (z.B. Reisekosten, Werbekosten, Ausrüstungskosten) steht die klassische Belegkontrolle im Vordergrund.

Sollten dem INTERREG-Controller im Rahmen seiner Tätigkeit Ausgaben auffallen, die nicht nach den Richtlinien der EU förderfähig sind, streicht er diese aus dem Erstattungsantrag heraus.

Der oben erwähnte verpflichtende Finanzbericht inkl. Kostenangaben durch die Lead¹- und Projektpartner sowie die Bestätigung der sachgerechten Mittelverwendung durch den FLC muss online in dem Reporting-Tool Joint Electronic Monitoring System (JEMS) erfolgen. Es ermöglicht dem Prüfer, den Projektpartnern sowie Programmverantwortlichen eine strukturierte Übersicht über die Projekte und deren Reports. Das Tool lässt außerhalb der vorgegebenen Dokumente und Eingabefelder jedoch keine individuellen Anpassungen zu, was wenig Spielraum für die Bearbeitung und Kommentierung seitens der Prüfer bietet. Deswegen empfehlen wir die Prüfung der Kosten lokal zu dokumentieren und lediglich die Verifizierung in JEMS vorzunehmen.

IV. Typische Herausforderungen bei der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle in INTERREG-Projekten steht vor verschiedenen Herausforderungen, die eine gründliche und präzise Herangehensweise erfordern. Die Vielfalt der Partner, Finanzquellen und Fördermittelstrukturen erfordert eine genaue Kenntnis der einschlägigen Vorschriften und Regelungen. Eine der zentralen Herausforderungen besteht darin, eine umfassende und präzise Dokumentation aller finanziellen Transaktionen sicherzustellen. Jeder Ausgabenposten muss nachvollziehbar und gemäß den Fördermittelrichtlinien dokumentiert werden. Die zeitliche Komponente spielt eine wichtige Rolle, da Projektpartner ihre Finanzberichte termingerecht vorlegen müssen. Verzögerungen können zu Unsicherheiten und möglicherweise zu Mittelkürzungen führen. Die Zuweisung ausreichender personeller Ressourcen für die Finanzkontrolle ist eine weitere Herausforderung. Sowohl die internen Revisionsteams als auch die externen First-Level-Controller müssen über die erforderliche Fachkenntnis und Zeit verfügen, um eine gründliche Prüfung durchführen zu können. Da INTERREG-Projekte oft Partnerschaften zwischen verschiedenen Ländern und Regionen umfassen, müssen die Finanzkontrollen mitunter unterschiedliche nationale und regionale Vorschriften berücksichtigen. Dies erfordert eine sorgfältige Abstimmung, um Widersprüche zu vermeiden. Die Komplexität der Finanzkontrollen erfordert kontinuierliche Schulungen für Projektpartner, Controller und die internen Revisionsteams.

V. „On the spot verification“

INTERREG-Controller/FLC müssen bei (allen uns bekannten) Programmen eine sogenannte „on the spot verification“ durchführen. Die Vor-Ort-Prüfungen werden vom Controller sowohl in den Räumlichkeiten des Begünstigten als auch an jedem anderen Ort durchgeführt, an dem das Projekt umgesetzt wird. Diese Prüfungen sollen die Existenz eines Projekts sowie der angegebenen Anschaffungen/Ausgaben sicherstellen, insbesondere im Hinblick auf Kostenpositionen, die sich auf die Kostenkategorien „Ausrüstung“ und „Infrastruktur und Arbeiten“ beziehen, sowie auf Buchhaltungsdokumente, die Teil des Prüfpfads sind.

Die Vor-Ort-Prüfung bietet die Gelegenheit, wichtige Fragen aus den Checklisten zu klären, darunter Informationen wie die verwendete Buchhaltungssoftware

¹ Führende Institution, die an dem Projekt arbeitet

oder die Berechtigung der geförderten Einrichtung zum Vorsteuerabzug. Darüber hinaus sollen die Vor-Ort-Prüfungen dazu dienen, die Existenz und effektive Funktion eines Buchführungssystems auf der Ebene des geprüften Begünstigten sicherzustellen. Während externe (Wirtschafts-)Prüfer regelmäßig Reisekosten und Reisezeiten aufwenden müssen, kann die Interne Revision in gewohnter Umgebung prüfen und gleichzeitig (Förder-)Mittel sparen. Zudem verfügt die Interne Revision oftmals über Informationen, die ein externer Prüfer erst erarbeiten muss.

VI. Hilfe von außen

Die Stabsstelle EU-Finanzkontrolle bei der Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe unterstützt sowohl Lead- als auch Projektpartner sowie die jeweiligen FLC. Seit Jahren bietet die OFD-Schulungen für Projektteilnehmer und Controller an. Mit ihrem umfangreichen Know-how führt sie diese routiniert und professionell durch. Eventuelle Unsicherheiten oder Fragen können während der Schulung geklärt werden. Zweifelsfragen können aber auch jederzeit über die OFD oder das Joint Secretary² geklärt werden. Diese Unterstützung stellt sicher, dass alle Beteiligten bestens auf ihre Aufgaben vorbereitet sind und ein fundiertes Verständnis für die erforderlichen Finanzkontrollverfahren entwickeln können.

VII. Fazit

Die INTERREG-Programme sind ein Schlüsselinstrument von der Europäischen Union, um die Zusammenarbeit zwischen den Regionen und Ländern in der EU zu stärken. Es spielt eine entscheidende Rolle bei der Förderung regionaler Entwicklung, dem Zusammenhalt und dem Abbau wirtschaftlicher Ungleichgewichte. Für die Vorbereitung und Durchführung der transnationalen Projekte unterstützt die EU die Projektpartner finanziell mit Summen von zum Teil über 150.000€. Um die sachgemäße Verwendung der Gelder zu gewährleisten, müssen die Projektpartner ihre Ausgaben von einem First-Level-Controller (FLC) prüfen lassen. Die Interne Revision kann als FLC einen Mehrwert für die Organisation bieten, indem sie im Rahmen von INTERREG-Fördermittelprojekten die Kontrollfunktion übernimmt. Hierzu muss sie organisatorisch unabhängig sein und fachlich geeignet sein – sprich über hinreichende Kenntnisse im Financial Auditing verfügen. Sind die notwendigen Voraussetzungen gegeben, bietet die Interne Revision als FLC nennens-

werte Vorteile. Dazu gehört neben der Zeitersparnis auch die Kostenersparnis. Die internen Revisoren kennen das Unternehmen und dessen Abläufe in der Regel gut, was den Einarbeitungsaufwand am Anfang deutlich verringern lässt. Des Weiteren sind die Kommunikations- und Reaktionswege und -zeiten bedeutend kürzer. Für die Vor-Ort-Prüfung müssen keine eventuell aufwendigen Reisen vorgenommen werden. Kosten können somit eingespart werden. Somit wäre die Übernahme der Rolle des FLC durch die IR, vorausgesetzt die Bedingungen sind erfüllt, eine gute Möglichkeit für Unternehmen und Organisationen einen Nutzen aus den Vorteilen zu ziehen.



Jan Schmeisky ist Wirtschaftsprüfer, Certified Internal Auditor und IT-Auditor (IDW) bei Menold Bezler in Stuttgart. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Prüfung und Beratung der öffentlichen Hand. Weiterhin berät er bei Unternehmenstransaktionen, Unternehmensbewertungen und im betriebswirtschaftlichen Bereich. Jan Schmeisky war von 2002 bis 2019 im Bereich Audit Corporate einer BigFour-Gesellschaft tätig. 2019 wechselte er zu Menold Bezler und ist seit 2020 als Geschäftsführer der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und seit 2022 als Partner der Gesellschaft tätig. Jan Schmeisky hat in den letzten Jahren eine Vielzahl von INTERREG-Projekten als First-Level-Controller begleitet.



Lisa Eisele ist Prüfungsassistentin bei Menold Bezler in Stuttgart. Nach ihrem Studium an der DHBW Stuttgart sammelte sie Erfahrung bei einer BigFour-Gesellschaft und wechselte 2023 zu Menold Bezler. Lisa Eisele unterstützt bei der Prüfung von zahlreichen INTERREG-Projekten.



Carina Minas ist Prüfungsassistentin bei Menold Bezler in Stuttgart und arbeitet dort seit 2023. Sie studierte bis 2022 an der Universität Tübingen. Carina Minas unterstützt bei der Prüfung von zahlreichen INTERREG-Projekten.

² Führt das Programm in enger Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde und dem Begleitausschuss durch. Bietet allen Beteiligten Anleitung und Informationen.

Nachrichten

Global Internal Audit Standards

Am 9. Januar 2024 hat das IIA die neuen Global Internal Audit Standards veröffentlicht. Informieren sie sich über

- die neuen Standards,
- die Veränderungen gegenüber der Entwurfsversion aus März 2023 und
- ständige aktualisierte Dokumente, Videos und Podcasts zu den Hintergründen, Inhalten und Auswirkungen der neuen Berufsgrundlagen für die Interne Revision.

www.diiir.de

AI Act

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben heute (2. Februar 2024) im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) die Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (KI-Verordnung, AI Act) einstimmig gebilligt. Mit der KI-Verordnung setzt die EU den Rahmen für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Europa. Sie zielt darauf ab, Innovationen zu fördern, gleichzeitig das Vertrauen in KI zu stärken und sicherzustellen, dass diese Technologie in einer Weise genutzt wird, die die Grundrechte und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger der EU respektiert. Die KI-Verordnung ist das weltweit erste umfassende Regelwerk für KI.

<https://bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen>

Ransomware ist größte Bedrohung – Neue Risiken durch KI-Einsatz

Die Bedrohung im Cyberraum ist so hoch wie nie zuvor. Das ist das Fazit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im jetzt veröffentlichten Bericht zur Lage der IT-Sicherheit in Deutschland. Darin geht es auch um den Einsatz Künstlicher Intelligenz.

Bei Cyberangriffen mit Ransomware beobachtet das BSI eine Verlagerung der Attacken: Nicht mehr nur große, zahlungskräftige Unternehmen stehen im Mittelpunkt, sondern zunehmend auch kleine und mittlere Organisationen, dazu staatliche Institutionen und Kommunen.

<https://www.bsi.de>

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) regelt die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht. Im Vergleich zur bisherigen Regelung nach §§ 289b ff. Handelsgesetzbuch (HGB) erweitert sie den Anwendungsbereich und den Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich. Die CSRD trat am 05. Januar 2023 in Kraft und ist in nationales Recht umzusetzen.

Durch die CSRD wird die „nichtfinanzielle Erklärung“ (bisher geregelt in § 289b HGB) in „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ umbenannt, um auch begrifflich zu zeigen, dass Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung den gleichen Stellenwert haben.

<http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/SF/CSRD>

EU Data Act

Am 27. November 2023 hat der Rat der Europäischen Union die „Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung“ (kurz: Data Act) verabschiedet. Nach der Verkündung im Amtsblatt der EU am 22. Dezember 2023 tritt der Data Act am 11. Januar 2024 in Kraft und wird nach einer grundsätzlichen Übergangsfrist von 20 Monaten **ab dem 12. September 2025 EU-weit direkt anwendbares Recht** werden.

Insbesondere enthält der Data Act Vorschriften hinsichtlich

- der Datenweitergabe von Unternehmen an Verbraucher (B2C) und zwischen Unternehmen (B2B),
- der Pflichten der Dateninhaber, die nach dem Recht der EU verpflichtet sind, Daten bereitzustellen (inkl. Entgeltregelungen im B2B-Bereich),
- des Verbots missbräuchlicher Vertragsklauseln für den Datenzugang und die Datennutzung zwischen Unternehmen (B2B),
- der Bereitstellung von Daten für öffentliche Stellen wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit (B2G) und
- vertraglicher Regelungen und der technischen Umsetzung beim Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten („Cloud Switching“).

<https://bmdv.bund.de/>

Digital Services Act

Das **Gesetz über digitale Dienste (GdD; englisch Digital Services Act, DSA; französisch Règlement sur les Servi-**

ces Numériques, RSN) ist eine Verordnung der Europäischen Union, die unter anderem Haftungs- und Sicherheitsvorschriften für digitale Plattformen, Dienste und Produkte schuf. Die Verordnung aktualisierte den 2000 beschlossenen rechtlichen Rahmen für Online-Plattformen der Europäischen Union und passte ihn an die Gegebenheiten des Plattformkapitalismus an. Dabei sollten die Grundsätze eines freien Internets jedoch berücksichtigt werden. **Kernvorschriften sind seit dem 16. November 2022 anwendbar, der überwiegende Teil seit dem 17. Februar 2024.**

Quelle: Wikipedia

Crisis Management Report

Krisenteams mit einer proaktiven Herangehensweise, einer hohen Anpassungsfähigkeit und einer besseren Nutzung der verfügbaren Technologien können effektiver und schneller reagieren. Das ist eine zentrale Aussage des **Crisis Management Reports 2023**, den das Business Continuity Institute (BCI) jetzt veröffentlicht hat. Sind die Unterstützung und das Engagement aller Mitarbeitenden nicht sichergestellt, kann das weitreichende Folgen haben.

<https://www.thebci.org>

NIS2UmsuCG

Anfang 2023 ist die zweite Fassung der Richtlinie zur Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS 2) EU-weit in Kraft getreten. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen **NIS 2 bis zum 17. Oktober 2024** in nationales Recht umsetzen. In Deutschland liegt bereits jetzt ein Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums zum NIS-2-Umsetzungsgesetz (NIS2UmsuCG) vor. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren>



Elternzeit

von Dr. Patrick Bruns, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Baden-Baden und Achern

2023, 6. Auflage, 216 Seiten, € 19,80

Das Recht der Wirtschaft

ISBN 978-3-415-07438-5

Der Leitfaden vermittelt einen umfassenden Überblick über die Vorschriften zur Elternzeit. Der Autor behandelt ausführlich die teilweise sehr verzweigten und detaillierten Sonderregelungen dieser Rechtsmaterie. Berücksichtigt sind zudem das Pflegezeitgesetz, das Familienpflegezeitgesetz, das Elterngeld Plus und die flexible Elternzeit. In die 6. Auflage wurden zahlreiche neue Urteile des Bundesarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte einbezogen.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415074385

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG
BESTELLUNG@BOORBERG.DE TEL 0711/7385-343 FAX 0711/7385-100

SC0324